



# Anforderungen an ausgebildete Betreuungspersonen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 [KJHG, LS 852.1] und die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27. Mai 2020 [V TaK, LS 852.14] bilden die Grundlage für die Anforderungen, die an ausgebildete Betreuungspersonen in einer Kinderkrippe gestellt werden.

Gemäss § 18d Abs. 2 KJHG muss in jeder Gruppe immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Die konkreten Anforderungen an die Ausbildungen sind in § 9 V TaK ausgeführt.

**Sämtliche Anforderungen müssen vor dem Stellenantritt als ausgebildete Betreuungsperson erfüllt sein.**

## 1 Berufsausbildung und -erfahrung (§ 9 Abs. 1 lit. a und b V TaK)

Ausgebildete Betreuungspersonen müssen grundsätzlich über die folgenden Qualifikationen verfügen:

- eine abgeschlossene Ausbildung gemäss Anhang der V TaK **und**
- eine halbjährige Berufserfahrung mit Kindern.

Bei der Berechnung der Dauer der Berufserfahrung mit Kindern ist ein Vollzeitpensum massgebend. Bei einem Teilzeitpensum verlängert sich diese entsprechend. Sie kann Teil der Ausbildung sein. Andernfalls muss sie zusätzlich nachgewiesen werden (z.B. mittels Arbeitszeugnis).

## 2 Mitarbeitende in Ausbildung (§ 9 Abs. 2 lit. a und lit. b V TaK)

Personen, die sich in einer Ausbildung befinden, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, wenn:

- sie sich in einer Ausbildung auf Tertiärstufe gemäss Anhang der V TaK befinden und über eine halbjährige Berufserfahrung mit Kindern verfügen **oder**



2/3

- sich in einer verkürzten Lehre als Fachperson Betreuung EFZ befinden (Einschränkungen durch die eidgenössische Berufsbildungsgesetzgebung müssen beachtet werden).

## **3 Ausländische Ausbildungen (§ 9 Abs. 3 V TaK)**

Personen mit einer ausländischen Ausbildung, müssen diese bei der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkennen lassen.

### **3.1 Zuständige Stellen**

Für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen sind unter anderem das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), die Psychologieberufekommission (PsyKo), die Rektorenkonferenz (swissuniversities) oder das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) zuständig.

Bei Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit, übernimmt das SBFI eine Triagefunktion.

### **3.2 Sprachnachweis**

Je nach Ausbildung und anerkennender Stellen variieren die Anforderungen an die Sprachkenntnisse. Das tiefste verlangte Niveau ist B2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Einige der zuständigen Stellen klären die Gleichwertigkeit einer Ausbildung ab, bevor die erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen und stellen eine provisorische Anerkennung – vorbehältlich des Sprachnachweises – aus.

Sobald eine provisorische Anerkennung und ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf Niveau B2 vorliegen, kann eine Person mit ausländischer Ausbildung in einer Kita in der Stadt Zürich als ausgebildete Betreuungsperson arbeiten.

Fachpersonen mit einer provisorischen Ausbildungsanerkennung der zuständigen Stelle, die in einer mehrsprachigen Kinderkrippe arbeiten und aufgrund ihrer nicht deutschen Muttersprache angestellt werden, müssen keine Deutschkenntnisse nachweisen. Fachpersonen, die weder auf Deutsch noch in ihrer Muttersprache betreuen, müssen einen Nachweis äquivalent zum Sprachniveau B2 in der für die Betreuung vorgesehenen Sprache erbringen.



3/3

Für genauere Auskünfte im Einzelfall ist die Krippenaufsicht vorgängig zu kontaktieren.

## **4 Kitaleitung (§ 10 V TaK)**

Eine Kitaleitung muss die Anforderungen gemäss § 9 Abs. 1 und 3 erfüllen und zudem über

- Fachwissen in Personalführung verfügen, das im Rahmen einer abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 140 Anwesenheitsstunden erworben wurde oder
- über wenigstens einjährige Erfahrung in der Personalführung verfügen und sich in einer den Anforderungen entsprechenden Aus- oder Weiterbildung befinden. In diesem Fall ist die Krippenaufsicht vorgängig zu kontaktieren.

Die Bestätigung für eine Aus- oder Weiterbildung kann durch einen Nachweis, dass als Kitaleitung tätige Personen aufgrund langjähriger Führungserfahrung über das erforderliche Fachwissen in Personalführung verfügen, ersetzt werden.

Mai 2023